



---

## Kurzinformation

# Unionsrechtliche Beihilfegrenzen im Bereich „Dekarbonisierung der Stromproduktion“

---

Der Fachbereich wurde kurzfristig um Hinweise zu Höchstgrenzen für mitgliedstaatliche Beihilfen im Bereich „Dekarbonisierung der Stromproduktion“ im Recht der Europäischen Union (EU) gebeten.

Als Ergebnis einer aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur möglichen cursori-schen Recherche werden im Folgenden beispielhaft einzelne Regelungen aufgeführt:

### 1. Beihilfegrenzen in relevanten Passagen der CEEAG

Herausgestellt wurde dabei zunächst die **Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022** (Guidelines on State aid for climate, environmental protection and energy, CEEAG).<sup>1</sup>

Abschnitt 4.1 der CEEAG betrifft „Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz“. Im Unterabschnitt 4.1.3.5 zur Angemessenheit solcher Beihilfen werden Höchstgrenzen für dieselben definiert: Gem. Randnummer (Rn.) 110 dürfen Beihilfen zur Steuerermäßigungen oder vergleichbare Maßnahmen im Betrag „die **Differenz zwischen den Kosten des umweltfreundlichen Vorhabens** [...] und dem **weniger umweltfreundlichen kontrafaktischen Szenario** nicht übersteigen“.<sup>2</sup> Für Beihilfen in Form von Darlehnsinstrumenten sieht Rn. 113 vor allem Regelung zur Koinvestitionsrate und prozentual-relative Höchstbeträge für staatliche Garantien vor.

Abschnitt 4.4 der CEEAG hat „Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ zum Gegenstand. Rn. 241 sieht für diese Beihilfen vor, dass

---

1 Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, [ABl. C 80, 18. Februar 2022, S. 1](#). Vgl. zu Hintergründen und Einordnung der „neuen“ Leitlinien *Meyer/Hoffmann*, Die grüne Transformation des europäischen Beihilferecht, EuZW 2023, 413.

2 Hervorhebungen durch den Fachbereich.

sie grundsätzlich maximal **40% der beihilfefähigen Kosten**<sup>3</sup> betragen dürfen. In den folgenden Rn. werden einzelne Ausnahmen zur Erhöhung dieses Prozentsatzes ausgeführt, etwa für kleine und mittlere Unternehmen (Rn. 242) oder für gewisse öko-innovative Tätigkeiten (Rn. 244).

Werden unter den CEEAG zulässige Beihilfen untereinander oder mit Ad-hoc- sowie De-minimis-Beihilfen<sup>4</sup> kombiniert, gelten die Höchstgrenzen gem. Rn. 56 der CEEAG für den kumulierten Betrag der Beihilfen insgesamt.

## 2. Beihilfegrenzen in relevanten Passagen des TCTF

Aktuell zumindest bis Ende des Jahres 2023 weiter relevant ist auch der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework, TCTF).<sup>5</sup> Im Ausgangspunkt nur für verschiedene befristete Beihilfemaßnahmen zur kurzfristigen Reaktion auf die Auswirkungen des Angriffs Russlands auf die Ukraine konzipiert, erfasst der TCTF auch befristeten Maßnahmen in den hier fraglichen Bereichen.

Bei „Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung mit Blick auf REPowerEU“ (Abschnitt 2.5) differenziert der TCTF: Investitionsbeihilfen können bei einer Beschränkung der Höhe über ein Ausschreibungsverfahren nach Rn. 77 Buchst. f Ziff. i, Buchst. i Ziff. i bis zu 100% der Gesamtinvestitionskosten abdecken oder bei Festsetzung der Beihilfenhöhe im Verwaltungswege gem. Rn. 77 Buchst. f Ziff. ii, Buchst. i Ziff. ii grundsätzlich 45% der Gesamtinvestitionskosten. Betriebsbeihilfen kennen keine fixen Maximalbeträge, sondern sind in ihrer Höhe nach Rn. 78 Buchst. f durch Ausschreibungsverfahren oder den Ausübungspreis beschränkt.

„Beihilfen für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse durch Elektrifizierung und/oder Nutzung von bestimmte Voraussetzungen erfüllendem erneuerbarem und strombasiertem Wasserstoff sowie für Energieeffizienzmaßnahmen“ (Abschnitt 2.6) sind grundsätzlich nach Rn. 81 Buchst. n bis zu einer Höhe von **40% der beihilfefähigen Kosten**<sup>6</sup> möglich. Neben der Erhöhung dieser Prozentzahl unter bestimmten Voraussetzungen in Rn. 81 Buchst. n selbst, kann als alternativ nach Rn. 81 Buchst. o auch ein Ausschreibungsverfahren vorgenommen werden.

- 
- 3 Beihilfefähige Kosten i.S.v. Abschnitt 4.4 CEEAG werden in Rn. 239 erneut als Differenz der Investitionskosten zu einem kontrafaktischen, weniger umweltfreundlichen Szenario definiert.
- 4 Ad-hoc-Beihilfen sind gem. der Begriffsbestimmung in Rn. 19 Nr. 1 CEEAG solche, die nicht auf Grundlage eine Beihilferegelung gewährt, sondern von der Kommission im Einzelfall über Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV genehmigt werden. De-minimis-Beihilfen sind im Umfang zu gering um wettbewerbsverzerrend zu wirken, vgl. hierzu die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352, 24. Dezember 2013, S. 1 ([Konsolidierte Fassung vom 27. Juli 2020](#)).
- 5 Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, [ABL. C 101, 17. März 2023, S. 3](#).
- 6 Auch Rn. 82 Buchst. n TCTF zieht hierfür die Differenz aus den Kosten des Projektes gegenüber den kontrafaktischen Einsparungen oder Zusatzeinnahmen ohne die Beihilfe über die Lebensdauer derselben.

Rn. 81 Buchst. p erhöht die Intensität der Beihilfe für entsprechende Wasserstoffprojekte bereits grundsätzlich auf 60% der beihilfefähigen Kosten.

Ein im März 2023 ergänzter Abschnitt 2.8 zu „Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind“, sieht Rn. 85 Buchst. g eine grundsätzliche Beihilfegrenze von **15% der beihilfefähigen Kosten** bzw. einem **Gesamtbetrag von 150 Mio. EUR** je Unternehmen je Mitgliedstaat vor. Unter gewissen Voraussetzungen können die Prozentzahlen aber unter Rn. 85 Buchst. g und h weiter angehoben werden.

Auch hier ist eine Kumulation nach Rn. 59 grundsätzlich möglich, die einzelnen Abschnitte fixieren die jeweiligen Höchstgrenzen grundsätzlich auch bei der Kumulation.<sup>7</sup>

### 3. Allgemeine Hinweise zur Rechtsnatur der CEEAG und des TCTF

CEEAG und TCTF sind Mitteilung, also Rechtsakte *sui generis*, die nicht unter die in Art. 288 AEUV genannten Kategorien subsumiert werden können.<sup>8</sup> Die Kommission gibt damit vorab Auskunft, unter welchen Bedingungen sie eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen wird. Sie stellen als sog. *soft law* eine Selbstbindung der Kommission bei Ausübung des ihr nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zustehenden Ermessens her.<sup>9</sup>

Umgekehrt bedeutet eine **fehlende Vereinbarkeit** mit den CEEAG oder dem TCTF **nicht *de jure* eine Binnenmarktunvereinbarkeit**. Die Kommission hat lediglich, ohne Selbstbindung, im Rahmen ihres vergleichsweise weiten Ermessens<sup>10</sup> eine **umfangliche Prüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.<sup>11</sup> Obwohl diese Prüfung zwingend erforderlich ist, ist eine selbstbindende Darstellung der Rechtsauffassung der Kommission regelmäßig der **effektive Maßstab** für die Beihilfepraxis.<sup>12</sup>

---

7 Für Abschnitt 2.5 in Rn. 77 Buchst. m und Rn. 78 Buchst. m; für Abschnitt 2.6 in Rn. 81 Buchst. r und s; für Abschnitt 2.8 in Rn. 85 Buchst. m.

8 Vgl. allgemein *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 100, 108.

9 Vgl. bspw. EuGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rs. C-470/20, *Veerjaam und Espo*, Rn. 30; Urteil vom 29. Juli 2017, Rs. C.654/17 P, *BMW*, Rn. 82; EuG, Urteil vom 21. Dezember 2022, Rs. T-260/21, *Breuninger*, Rn. 36.

10 Vgl. EuGH, Urteil vom 19. Juli 2016, Rs. C-526/14, *Kotnik u.a.*, Rn. 37 m.w.N.

11 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 2022, Rs. C-470/20, *Veerjaam und Espo*, Rn. 30; Urteil vom 29. Juli 2017, Rs. C.654/17 P, *BMW*, Rn. 83; EuG, Urteil vom 21. Dezember 2022, Rs. T-260/21, *Breuninger*, Rn. 29 ff.

12 Vgl. *Doleys*, *Managing State Aid in a Time of Crisis: Commission Crisis Communications and the Financial Sector Bailout*, *Journal of European Integration* 34 (2012), S. 552 f.

#### 4. Beihilfegrenzen in relevanten Passagen der AGVO

Einen verbindlichen Rechtsakt auf Grundlage des Art. 108 Abs. 4 AEUV stellt aber die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)<sup>13</sup> dar. Erfüllt eine Beihilfe oder Beihilferegulation die Voraussetzung der AGVO, ist sie gem. Art. 3 AGVO als mit Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV vereinbar zu sehen und von der Notifikationspflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Hier einschlägige Bereiche **bestimmen** jeweils eine **Beihilfeintensität**, also nach Art. 2 Nr. 26 AGVO eine „in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben“. Art. 41 Abs. 7 bis 9 AGVO für Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien sehen etwa jeweils verschiedene Prozentsätze der Beihilfeintensität aufwärts von 30% vor. Art. 41 Abs. 10 AGVO lässt ausnahmsweise auch eine Beihilfeintensität bis zu 100% zu, soweit die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung gewährt wird.<sup>14</sup> Auch andere Freistellungen für einzelne Beihilfegruppen in der AGVO begrenzen die Höhe von Beihilfen, wenn auch teilweise durch anderweitige Mechanismen.<sup>15</sup>

Auch in der AGVO gelten die Höchstgrenzen für die Beihilfeintensität nach Maßgabe des Art. 8 AGVO bei Kumulation grundsätzlich fort.

#### 5. Zusammenfassend zu Beihilfegrenzen im Bereich „Dekarbonisierung der Stromproduktion“

Die dargestellten Beispiele verdeutlichen, dass für den betrachteten Bereich **keine einheitliche Beihilfegrenze** bestimmt ist. Vielmehr hängt die **maximal zulässige Höhe** von der fraglichen Beihilfe und den für sie einschlägigen Bestimmungen **im konkreten Einzelfall** ab.

Fachbereich Europa

---

13 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL. L 187, 26. Juni 2014, S. 1 ([Konsolidierte Fassung vom 1. Juli 2023](#)).

14 Vgl. insgesamt *Nowak*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2022, Art. 41 AGVO, Rn. 11 f.

15 Etwa Art. 43 Abs. 5 AGVO zu Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen, wonach die Beihilfe pro Energieeinheit nicht höher sein darf als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus der jeweiligen erneuerbaren Quelle und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform. Die Beihilfeintensität ist dennoch das in den gemeinsamen Bestimmungen über Art. 7 AGVO aufgegriffene „Grundmodell“ der Beihilfegrenzen in der AGVO, vgl. auch *Lünenbürger/Manthey*, in: Säcker, MüKo Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, Art. 7 AGVO, Rn. 2.